

EU Führerscheinklassen ab dem 19. Januar 2013

Klasse AM



Zweirädrige Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, dreirädrige Kleinkrafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit max. 45 km/h, 50cm³ Hubraum, 4kW (bei Elektromotoren und Antrieb durch Fremdzündungsmotoren). Für die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge ist die Leermasse auf 350 kg begrenzt. **ab 16**

Klasse A 1



Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder). Das Verhältnis Leistung/ Leergewicht 0,1 kW/kg darf nicht überschritten werden. Ein Leichtkraftrad muss demnach mindestens ein Leergewicht von 110 kg aufweisen. Die Klasse A1 berechtigt künftig auch zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ und einer bbH über 45 km/h, sofern die Leistung nicht mehr als 15 kW beträgt. **ab 16**

Klasse A 2



Maximal 35 kW, Verhältnis Leistung/Gewicht 0,2 kW/kg. **Die Klasse A2 ist eine eigenständige Klasse. Somit entfällt auch der bisher automatische Aufstieg zu leistungsunbegrenzten Krafträdern nach Ablauf von zwei Jahren seit Erteilung der Fahrerlaubnis.** **ab 18**

Aufstieg Klasse A

zu Nach mindestens zweijährigem Vorbesitz der Klasse A2 wird für die „Oberklasse“ nur das Bestehen einer praktischen Prüfung verlangt (keine Ausbildungsverpflichtung). Jedoch muss ein Antrag gestellt werden (mit Passbild und Sehtest, falls ein vorliegender älter ist als zwei Jahre). **ab 20**

Klasse

A Krafträder unbeschränkt mit und ohne Beiwagen

ab 24



Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW

ab 21

Klasse B



Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse bei einer zulässigen Gesamtmasse der Kombination von nicht mehr als 3.500 kg) **ab 18**

Klasse BE



Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers wird auf 3.500 kg begrenzt. Wird hinter einem Kraftfahrzeug der Klasse B ein Anhänger mit größerer zulässiger Gesamtmasse mitgeführt, ist die Fahrerlaubnis der Klasse C1E erforderlich.

Klasse B mit Schlüsselzahl 96

Mit dieser Klasse wird die Berechtigung der Klasse B auf Kombinationen ausgeweitet, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers größer ist als 750 kg und die Kombination größer als 3.500 kg, aber nicht größer als 4.250 kg.

Klasse C



Kraftfahrzeuge - ausgenommen jene der Klasse D - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse)

ab 21

Klasse **C1** Kraftfahrzeuge - ausgenommen jene der Klasse D - mit einer zulässigen **ab 18**
Gesamtmasse von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg (auch mit Anhänger
bis 750 kg Gesamtmasse)



Klasse **D** **ab 21**
Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgästen außer dem
Führersitz (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse)



Klasse **D1** Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgästen außer dem **ab 21**
Führersitz, aber nicht mehr als 16 Fahrgästen (auch mit Anhänger bis 750 kg
Gesamtmasse). Die Länge des Busses ist auf 8 Meter begrenzt.



Klassen C1E D1E Bei diesen Klassen darf die zulässige Gesamtmasse des Anhängers größer sein als **ab 18**
die Leermasse des Zugfahrzeugs. Fahrzeugkombinationen, die aus einem
Zugfahrzeug der Klasse C1 oder D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen
Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der
Kombination 12 t und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des
Zugfahrzeuges nicht übersteigen.



Klasse L **ab 16**
Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder
forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden,
mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40
km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer
Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die
Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25
km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h durch
Geschwindigkeitsschilder (§ 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)
gekennzeichnet sind, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge (z.
B. Gabelstapler u. ä.) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit
von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und
Anhängern.



Klasse T **ab 16**
Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von
nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die
Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils
nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit
Anhängern).



Geltungsdauer Die Gültigkeit aller ab dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine **wird auf 15**
der **Jahre befristet. Dies gilt auch dann, wenn ein Ersatzführerschein ausgestellt**
Führerscheine **wird.**

Zwangsumtausch Spätestens bis zum 19.01.2033 müssen alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten
Führerscheine umgetauscht werden. Ihre Gültigkeit wird dann ebenfalls befristet. Bei
der Verlängerung der Gültigkeit muss lediglich ein neues Passbild vorgelegt und die
Verwaltungsgebühr bezahlt werden. Ein Sehtest oder ein anderer Nachweis ist nicht
erforderlich.
Durch diese Regelung wird nur die Gültigkeit des Führerscheindokuments,
nicht aber die Gültigkeit der Fahrerlaubnis befristet.